

3701/AB XXI.GP

Eingelangt am: 11.06.2002

BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "frauendiskriminierende Bezeichnungen in gerichtlichen Schriftstücken" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 2 bis 4:

Von rein männlichen Bezeichnungen in Gerichtsformularen kann nicht gesprochen werden. Vielmehr wird gerade auch in Formularen der Verwendung geschlechtergerechter Bezeichnungen besonderes Augenmerk geschenkt, und zwar entweder durch Auswahl geschlechtsneutraler Begriffe (wie etwa klagende oder beklagte Partei), durch Nennung beider Geschlechter in abgekürzter Form (wie etwa Betroffene/r) oder durch Verwendung anderer geeigneter Formulierungen.

Die geschlechtergerechte Umformulierung erfolgt anlässlich des Nachdruckes oder der Neuauflage von Gerichtsformularen, weil aus Gründen der Sparsamkeit nicht alle bestehenden Formulare mit ausschließlich männlichen Bezeichnungen vernichtet werden. Nicht übersehen werden darf allerdings, dass die Anführung sämtlicher geschlechtergerechter Bezeichnung - besonders bei Kombination von Ein- und Mehrzahl sowie mehrerer Funktionsbezeichnungen - die Verständlichkeit des Textes wesentlich beeinträchtigen und bei Formularen zu Platzproblemen führt.

Soweit die Formulare europarechtlich harmonisiert sind, ist mir eine einseitige Änderung der in Verwendung stehenden Formulierungen nicht möglich. Gleiches gilt für Formulartexte aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen.

Ich werde die im Bundesministerium für Justiz bereits erfolgte Bedachtnahme auf die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Gerichtsformularen unter den bisherigen Voraussetzungen weiter vorantreiben.